



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

**Paket mit Rückschein**

BASF Lampertheim GmbH

Chemiestr. 22

68623 Lampertheim

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-(CWL)-48c**

Ihr Zeichen: ESM/LI

Ihre Nachricht vom: 15.09.2014

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/ Fax: 6372/ 3700

E-Mail: [helmut.wolfanger@rpda.hessen.de](mailto:helmut.wolfanger@rpda.hessen.de)

Datum: 13. Januar 2015

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 15. September 2014 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH**

**Chemiestr. 22**

**68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim

Gemarkung Lampertheim

Flur 30

Flurstück 252/7

Gebäude [REDACTED]

die BTZ-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung

1. des Produkttyps Uvinul 3030 mit einer Kapazität von [REDACTED] t/a alternativ zur Herstellung der bereits genehmigten Produkte sowie
2. von [REDACTED] t/a Ammoniak-Lösung als Nebenprodukt der Uvinul 3030-Herstellung,
3. zur Belegung des vorhandenen Tanks [REDACTED] im Tanklager [REDACTED] auch mit [REDACTED] aus dem Uvinul 3030-Prozess,

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

4. zur Belegung des Tanks [REDACTED] im Tanklager [REDACTED] mit [REDACTED],
5. zur Belegung des vorhandenen Tanks [REDACTED] im Tanklager [REDACTED] auch mit [REDACTED] aus dem Uvinul 3030-Prozess,
6. zur Lagerung der festen Rohstoffe [REDACTED] und [REDACTED] und des Produktes Uvinul 3030 sowie die Lagerung von [REDACTED] im Lager [REDACTED].

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Installation

1. Installation eines Dephlegmators [REDACTED],
2. Installation der Vorlage [REDACTED] mit Pumpe [REDACTED] für [REDACTED]-Destillat,
3. Installation einer neuen Rohrleitung und einer neuen Pumpe [REDACTED] für Destillationsrückstand [REDACTED] zum Rückstandstank [REDACTED],
4. Installation einer neuen Rohrleitung und einer neuen Pumpe [REDACTED] in die vorhandene Leitung für Destillationsrückstand [REDACTED] zum Rückstandstank [REDACTED],
5. Umstellung der Mantelbeheizung des Trockners [REDACTED],
6. Umstellung der Mantelbeheizung des Reaktors [REDACTED].

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die neu zu errichtende Rohrleitungsanlage [REDACTED] [REDACTED], die bestehenden Rohrleitungsanlagen [REDACTED] und die bestehenden Lageranlagen [REDACTED] [REDACTED].

Für die BTZ-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## II.

### Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 15.09.2014,
2. Austausch-/Ergänzungsunterlagen vom 28.11.2014,
3. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

#### **Ordner 1 Genehmigungsantrag**

##### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Kapitel</b>	<b>1 Antrag</b>
	Formular: 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
<b>Kapitel</b>	<b>2 Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Kapitel</b>	<b>3 Kurzbeschreibung</b>
3.1	Anlagenbeschreibung/-umfang
3.1.1	Anlagenumfang
3.1.2	Beabsichtigte Änderung
3.2	Örtliche Lage der BTZ-Anlage
3.3	Produkte der BTZ-Anlage
3.4	Vorhaben
3.4.1	Verfahrenskurzbeschreibung und geplante Änderungen
3.4.2	Chemismus
3.4.3	Prozessbeschreibung
3.4.4	Ökologie
3.4.4.1	Abfälle
3.4.4.2	Abwasser
3.4.4.3	Abluft
3.4.4.4	Lärm
3.4.5	Kapazität
3.4.6	Lagerung/Bereitstellung der Roh- und Hilfsstoffe
3.4.7	Lagerung der Endprodukte
3.4.8	Boden- und Grundwasserschutz
3.4.9	Löschwasserrückhaltung
3.5	Sicherheit der Anlage
3.6	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
<b>Kapitel</b>	<b>4 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>
<b>Kapitel</b>	<b>5 Standort und Umgebung der Anlage</b>
5.1	Allgemeines
5.1.1	Örtliche Lage
5.1.2	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit

- 5.1.3 Meteorologische/klimatische Gegebenheiten
- 5.1.3.1 Hauptwindrichtungen
- 5.1.3.2 Luftdruck
- 5.1.3.3 Bodenfrostgrenze
- 5.1.4 Zugänglichkeit des Betriebes
- 5.2 Schutz- und Exzonen
- 5.3 Topographie
- 5.4 Werkslageplan
- Beilage 1 zu Kapitel 5: Topographische Karte TBo-8-227
- Beilage 2 zu Kapitel 5: Werkslageplan TBo-8-200

## **Kapitel 6 Anlagen und Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung**

### **6.1 Einordnung des Projektes**

- 6.1.1 Überblick über die Anlage
  - Formular 6/1: Betriebseinheiten
- 6.1.2 Vorhaben - Beabsichtigte Änderungen
- 6.2 Apparaataufstellungspläne/Apparatebeschreibung
  - 6.2.1 Apparaataufstellungspläne
  - 6.2.2 Apparatebeschreibungen
- 6.3 Kurzbeschreibung des Verfahrens
  - Apparateliste (entsprechend Formular 6/2 und 6/3)
- 6.3.1 Allgemeines
- 6.3.2 UVINUL 3030-Herstellung
- 6.3.3 Kapazität
- 6.4 Detailbeschreibung der UVINUL 3030-Herstellung
  - 6.4.1 Prozessbeschreibung
  - 6.4.2 Lagerung und Bereitstellung der Roh- und Hilfsstoffe
  - 6.4.3 Lagerung des Endprodukts
  - 6.4.4 Abluftbehandlung
    - 6.4.4.1 Abluftströme
    - 6.4.4.2 Behandlung staubhaltiger Abluft
    - 6.4.4.3 Abluftwäsche
  - 6.4.5 Abfallbehandlung
  - 6.4.6 Abwasserbehandlung
- 6.5 Energieversorgung
  - 6.5.1 Elektrizitätsversorgung vom Netz
  - 6.5.2 Prozessdampf

- 6.5.3 [REDACTED]
- 6.5.4 Kühlwasser
- 6.5.5 Stadtwasser
- 6.5.6 Kieswasser
- 6.5.7 Kühlsole
- 6.5.8 Druckluftversorgung
- 6.5.9 Stickstoffversorgung
- 6.6 Fließschemata

**Kapitel 7 Stoffe/Stoffmengen/Stoffdaten**

Formulare 7/1 – 7/6

**Kapitel 8 Luftreinhaltung**

- 8.1 Abluftströme – Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
  - 8.1.1 Behandlung staubhaltiger Abluft
  - 8.1.2 Behandlung lösungsmittelhaltiger Abluft
  - 8.1.2.1 Abluftströme
  - 8.1.2.2 Abluftwäscher
  - 8.2 Emissionsquellen und Emissionen
  - 8.3 Emissionsquellenpläne
  - 8.4 Messungen, Messplätze
- Formulare 8/1 und 8/2

Beilage 1 zu Kapitel 8: Emissionsquellenplan BTZ-Anlage [REDACTED] bis [REDACTED] TA2-23-519

Beilage 2 zu Kapitel 8: Emissionsquellenplan Tanklager [REDACTED] TA2-23-647

**Kapitel 9 Abfallvermeidung und Verwertung**

- 9.1 Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
  - 9.1.1 Prozessintegrierte Abfallminimierungs- bzw. -vermeidungsmaßnahmen
  - 9.1.2 Entsorgungsnachweise
  - 9.2 Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung
  - 9.2.1 Abfälle zur Verwertung
- Formular 9/1
- 9.2.2 Abfälle zur Beseitigung
- Formular 9/2

**Kapitel 10 Abwasser**

Formular 10/1.1 Abwasserdaten Sanitärabwasser/Kühlwasser  
Formulare 10/1.2 - 10/1.9 Abwasserdaten

**Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen**

**Kapitel 12 Wärmerückgewinnung**

- 12.1 Versorgung mit Wärmeenergie
- 12.2 Verbraucher
- 12.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
- 12.4 Wärmeenergiefluss

**Kapitel 13 Lärm**

**Kapitel 14 Anlagensicherheit**

- 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung
- 14.2 Betrachtung neuer bzw. geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens
- 14.3 Störfallbetrachtung im Bereich BTZ-Anlage

14.4	Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung Formular 14/1 Formular 14/2
14.5	Verfahrenssicherheit
14.5.1	Allgemeines
14.5.2	Elektrische Installationen und Erdungen
14.5.3	Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen
14.5.4	Ausfall der Bedienungsmannschaft
14.5.5	Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten
14.5.6	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
14.6	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
14.6.1	Lagerung der Rohstoffe
14.6.2	Lagerung der [REDACTED]
14.6.3	Vermeidung von Dosierfehlern
14.6.4	Thermische Prozesssicherheit
14.6.5	Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen
14.6.6	Weitere Sicherheitsmaßnahmen
14.6.7	Maßnahmen bei Störungen
14.7	Umgang mit Gefahrstoffen
14.7.1	Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
14.7.2	Umgang mit ätzenden Stoffen
14.7.3	Umgang mit giftigen Stoffen
14.8	Gefahrenabwehrpläne
14.8.1	Gefahrenabwehrplan Werk GAW
14.8.2	Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB
14.9	Beilagen zu Kapitel 14
Beilage 1 zu Kapitel 14:	Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze&Fluchttore TAo-160-26
Beilage 2 zu Kapitel 14:	Schutzstreifen und Schutzbereiche TAo-160-21
Beilage 3 zu Kapitel 14:	Ex-Zonen nach TRbF und Ex-RL TAo-160-20

## **Kapitel**

## **15 Arbeitsschutz**

15.1	Allgemeines
15.1.1	Personaleinsatz
15.1.2	Arbeitszeitenregelungen
15.1.3	Ständige Arbeitsplätze
15.1.4	Prozessleitsystem
15.2	Allgemeine betriebliche Anordnungen
15.2.1	Persönlicher Arbeitsschutz
15.2.2	Unterweisungen/Untersuchungen
15.3	Arbeitsplatzüberwachung
15.3.1	AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe
15.3.2	Lärm-Überwachung
15.3.3	Strahlungsüberwachung
15.3.4	Gefährdungsbeurteilungen
15.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz
15.4.1	Gefährliche Arbeitsstoffe
15.4.2	BTZ-Tanklager ([REDACTED]) Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften

## **Kapitel**

## **16 Brandschutz**

- 16.1 Allgemeines
- 16.2 Feuerwehrpläne
- 16.3 Baulicher Brandschutz
- 16.3.1 Lager Gebäude [REDACTED]
- 16.3.2 Produktionsgebäude [REDACTED]
- 16.3.3 Tanklager [REDACTED]
- 16.4 Allgemeine bauliche Maßnahmen bzw. Infrastrukturmaßnahmen
- 16.5 Organisatorische Regelungen
- Formular 16/1.1 Brandschutz für das Anlagenteil BTZ-Anlage
- Formulare 16/1.2 je Gebäude
- Formulare 16/1.3 je Gebäude
- Formulare 16/1.4 je Gebäude

**Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 17.1 Änderungsumfang der Anlage
- 17.1.1 Neuinstallationen von VAWS-Anlagen
- 17.1.2 Änderungen bestehender VAWS-Anlagen
- 17.1.3 Unveränderte Nutzung bestehender VAWS-Anlagen
- 17.2 Gefährdungsstufenermittlung
- 17.2.1 Lageranlagen
- 17.2.2 Rohrleitungsanlagen
- 17.2.2.1 Neue Rohrleitungsanlagen
- 17.2.2.2 Bereits bestehende Rohrleitungsanlagen
- 17.2.3 HBV-Anlagen
- 17.3 Eignungsfeststellungen
- 17.3.1 Stoffe
- 17.4 Lageranlagen
- 17.4.1 Ortsfeste Behälter
- 17.4.2 Ausführung und Auffangvolumen der Tankwannen
- 17.4.3 Löschwasserrückhaltung
- 17.4.4 Weitere technische und organisatorische Maßnahmen
- 17.4.5 Gebindelager
- 17.5 HBV-Anlagen
- 17.5.1 Produktionsgebäude [REDACTED]
- 17.5.2 Produktionsgebäude [REDACTED]
- 17.6 Rohrleitungsanlagen
- 17.6.1 Neue Rohrleitungsanlagen
- 17.6.2 Bestehende Rohrleitungsanlagen
- 17.7 Werkstoffbeständigkeiten
- 17.8 Infrastrukturmaßnahmen
- 17.9 Beilagen zu Kapitel 17
- Formulare 17/1, 17/2, 17/3.1 und 17/6
- VAWS-Pläne
- Beständigkeitsnachweise
- Bescheinigung über die fachtechnische Prüfung

**Kapitel 18 Bauantrag/Bauvorlagen**

**Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen**

**Kapitel 20 Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 20.1 Merkmale des Vorhabens
- 20.1.1 Größe des Vorhabens

- 20.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- 20.2 Auswirkungen auf Ökologie
  - 20.2.1 Abfälle
  - 20.2.2 Abwasser
  - 20.2.3 Abluft
  - 20.2.4 Lärm
- 20.3 Boden- und Grundwasserschutz
  - 20.3.1 Löschwasserrückhaltung
  - 20.3.2 Entwässerung der Tanklager

**Kapitel 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Abbruch der Anlage

**Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**

- 22.1 Allgemeines
- 22.2 Innerbetrieblicher Transport
- 22.3 Standorthistorie
- 22.4 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
- 22.5 Beilagen zu Kapitel 22
  - Formular 22/1
  - Lagepläne „WHG-Flächen“

**Anlagen**

<b>Aufstellungspläne</b>	
Aufstellungsplan Grundriss +0,00m, Produktionsanlage [REDACTED]	PA0-23-588/2
Aufstellungsplan Bühne +4,045m, +4,10m, +6,00 m Produktionsanlage [REDACTED]	TA0-23-589
Aufstellungsplan Bühne +7,00m, +8,00m, +9,005m, Produktionsanlage [REDACTED]	PA0-23-590/2
Aufstellungsplan Dach +11,275m / Bühne +11,485m, +13,965m, Dach +17,80m, Produktionsanlage [REDACTED]	TA0-23-591
Schnitte und Ansichten	PA0-23-325/2 TA1-23-762 TA1-23-763
Aufstellungsplan Tanklager [REDACTED]	TA1-23-326
Übersichtsplan Palettenregalanlage [REDACTED]	TB0-117-1005
<b>Verfahrensfließbilder</b>	
Verfahrensfließbild Uvinul 3030 [REDACTED]	PA0-23-578/2
Verfahrensfließbild Uvinul 3030 [REDACTED]	PA0-23-577/2
Verfahrensfließbild Uvinul 3030 [REDACTED]	PA0-23-579/2
Verfahrensfließbild Uvinul 3030 [REDACTED]	PA0-23-582/2
Verfahrensfließbild Uvinul 3030 [REDACTED]	PA0-23-581/2
Verfahrensfließbild Uvinul 3030 [REDACTED]	PA0-23-580/2
Verfahrensfließbild Uvinul 3030 [REDACTED]	PA0-23-583/2
Verfahrensfließbild [REDACTED] Abgasreinigung	TA0-23-571
Verfahrensfließbild Tanklager [REDACTED]	PA0-23-702/2



Verfahrensfließbild Tanklager		PA0-154-104/2
Verfahrensfließbild Tanklager		PA0-23-587/2
Verfahrensfließbild Tanklager		PA0-154-511/2

**Ordner 2 Teil-Sicherheitsbericht der BTZ-Anlage, August 2014, Revision 4**

### III.

## Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen herzustellen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 2. Termine, Messungen

##### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

##### 2.2

Die Regelungen der Ziffern III.2.2- 2.7 des Genehmigungsbescheides vom 04.07.2005, Az.: IV/Da-43-3-53e621-1/13-CWL48a gelten auch für diesen Bescheid.

##### 2.3

##### 2.3.1

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern 3.1.4 dieses Bescheides aufgeführte Emissionsbegrenzung eingehalten wird, ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen eine Messung von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

##### 2.3.2

Sofern Uvinul 3030 nicht innerhalb von drei bis sechs Monate nach Inbetriebnahme wieder hergestellt wird ist Die Messung mit der nächsten Uvinul 3030 Produktion durchzuführen. Die Verschiebung der Messung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt rechtzeitig (auch per E-Mail) mitzuteilen.

#### Begründung:

Aufgrund der Kampagnenfahrweise der BTZ-Anlage ist nicht sicher, dass innerhalb des in Ziffer III.2.3.1 festgelegten Zeitraumes eine weitere Kampagne zur Uvinul 3030-Herstellung stattfindet. Eine Messung für die Uvinul 3030-Herstellung würde somit keinen Sinn machen.

##### 2.4

Das Konzept der Emissionsmessung, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde sowie des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie. Dazu ist diesen Behörden mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

## 2.5

Die Emissionsmessung hat bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

## 2.6

Über die Messtermine sind die zuständige Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

## 2.7

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

## 2.8

Die wiederkehrende Messung für die Emission von [REDACTED] kann nach der erstmaligen Messungen gemäß Ziffer 2.3 im Turnus der sonstigen regelmäßigen Messungen der Anlage durchgeführt werden.

## 3. Immissionsschutz

### 3.1 Luftreinhaltung

#### 3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

#### 3.1.2

Die in der Abluft enthaltenen organischen Emissionen dürfen gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft den Massenstrom von 0,50 kg/h gemessen als Gesamt-C nicht überschreiten.

#### 3.1.3

Innerhalb des Massenstromes für Gesamtkohlenstoff darf der Massenstrom für Stoffe der Klasse I, Ziffer 5.2.5 TA-Luft ([REDACTED]) den Wert von 0,10 kg/h nicht überschreiten.

#### 3.1.4

Der Massenstrom für [REDACTED] darf einen Wert von 2,5 g/h gemittelt über die Dauer eines Batch nicht überschreiten.

#### 3.1.5

Chemische Umsetzungen, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

#### 3.1.6

Verladeprozesse mit emissionsrelevanten Stoffen sind gasgependelt oder über Abluftreinigungsanlagen zu führen.

#### 3.1.7

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### **4. Wasserrechtliche Anforderungen**

##### **4.1 Lageranlage**

###### 4.1.1

Der Lagertank ist an den Sätteln nach Maßgabe des Sachverständigen abzuisolieren und auf Korrosion zu überprüfen.

###### 4.1.2

Der Behälter ist im Zuge der Umbelegung einer inneren Prüfung mit Dokumentation des Zustands mit stichprobenweiser Wanddickenmessung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Nach Maßgabe des prüfenden Sachverständigen sind ggf. an den Schweißnähten Farbeindringprüfungen durchzuführen.

###### 4.1.3

Die Tankwanne ist täglich auf Niederschlag und Leckagen zu kontrollieren.

###### 4.1.4

Der Auffangraum ist jährlich von einem Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden, die die Dichtwirkung beeinflussen, sind umgehend auszubessern.

###### 4.1.5

Der Lagertank ist vor Inbetriebnahme der Umbelegung und danach im Turnus von 5 Jahren von den Sachverständigen nach § 23 VAwS zu prüfen.

##### **4.2 Lageranlage**

###### 4.2.1

Zum Schutz vor Korrosion ist sicherzustellen, dass der pH-Wert nicht unter 6,5 fällt und die gelagerten Lösungen, abgesehen von geringfügigen technischen Verunreinigungen kein Chlorid oder Bromid enthält.

###### 4.2.2

Der Behälter ist im Zuge der Umbelegung einer inneren Prüfung mit Dokumentation des Zustands mit stichprobenweiser Wanddickenmessung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Nach Maßgabe des prüfenden Sachverständigen sind ggf. an den Schweißnähten Farbeindringprüfungen durchzuführen.

###### 4.2.3

Die Tankwanne ist täglich auf Niederschlag und Leckagen zu kontrollieren.

###### 4.2.4

Der Auffangraum ist jährlich von einem Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden, die die Dichtwirkung beeinflussen, sind umgehend auszubessern.

###### 4.2.5

Es ist mit der Feuerwehr zu klären, dass im Brandfall ein alkoholbeständiger Löschschaum eingesetzt wird.

###### 4.2.6

Der Lagertank ist vor Inbetriebnahme der Umbelegung und danach im Turnus von 5 Jahren von den Sachverständigen nach § 23 VAwS zu prüfen.

### 4.3 Lageranlage [REDACTED]

#### 4.3.1

Zum Schutz vor Korrosion ist sicherzustellen, dass der pH-Wert nicht unter 6,5 fällt und die gelagerten Lösungen, abgesehen von geringfügigen technischen Verunreinigungen kein Chlorid oder Bromid enthält.

#### 4.3.2

Der Auffangraum ist jährlich von einem Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden, die die Dichtwirkung beeinflussen, sind umgehend auszubessern.

#### 4.3.3

Die Tankwanne ist täglich auf Niederschlag und Leckagen zu kontrollieren.

#### 4.3.4

Der Lagertank ist vor Inbetriebnahme der Umbelegung und danach im Turnus von 5 Jahren von den Sachverständigen nach § 23 VAwS zu prüfen. Dem Sachverständigen ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme die Standsicherheit des Behälters nachzuweisen, da es sich um einen Dreifach-Behälter handelt.

### 4.4 Rohrleitungsanlage [REDACTED]

#### 4.4.1

Zum Schutz vor Korrosion ist sicherzustellen, dass der pH-Wert nicht unter 6,5 fällt und die gelagerten Lösungen, abgesehen von geringfügigen technischen Verunreinigungen kein Chlorid oder Bromid enthält.

#### 4.4.2

Bei der Auslegung der neuen Rohrleitung sind insbesondere auf geeignete Stützweiten sowie auf Vermeidung von Dehnungsbehinderung zu achten.

#### 4.4.3

Es sind monatliche Kontrollgänge an den Rohrleitungen durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen vorzusehen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu dokumentieren und notwendige Maßnahmen sind zu dokumentieren.

#### 4.4.4

Die Prüfung vor Inbetriebnahme durch den anerkannten Sachverständigen ist in Anlehnung an TRR 512 und TRR 531 durchzuführen.

Insbesondere sind die Punkte 2.4.2 „Anforderung an die Errichtung“ und 2.4.3.1 Zerstörungsfreie Prüfungen der Schweißverbindungen der TRwS oberirdische Rohrleitungen (ATV-DVWK A780) zu beachten.

#### 4.4.5

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachkundigen einer Dichtheits- und Zustandsprüfung gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Unter Zustandsprüfung ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

#### 4.4.6

Die Rohrleitungsanlage ist alle 10 Jahre einer Druck- oder Ersatzprüfung durch einen Sachkundigen gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus Stichprobenwei-

ser Wanddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

#### 4.4.7

Die Rohrleitung ist vor Inbetriebnahme von den Sachverständigen nach § 23 VAWS zu prüfen.

### 4.5 Rohrleitungsanlage

#### 4.5.1

Zum Schutz vor Korrosion ist sicherzustellen, dass der pH-Wert nicht unter 6,5 fällt und die gelagerten Lösungen, abgesehen von geringfügigen technischen Verunreinigungen kein Chlorid oder Bromid enthält.

#### 4.5.2

Es sind monatliche Kontrollgänge an den Rohrleitungen durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen vorzusehen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu dokumentieren und notwendige Maßnahmen sind zu dokumentieren.

#### 4.5.3

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachkundigen einer Dichtheits- und Zustandsprüfung gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Unter Zustandsprüfung ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

#### 4.5.4

Die Rohrleitungsanlage ist alle 10 Jahre einer Druck-oder Ersatzprüfung durch einen Sachkundigen gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Wanddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

#### 4.5.5

Die Rohrleitung ist vor Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung von dem Sachverständigen nach § 23 VAWS zu prüfen.

### 4.6 Rohrleitungsanlage

#### 4.6.1

Zum Schutz vor Korrosion ist sicherzustellen, dass der pH-Wert nicht unter 6,5 fällt und die gelagerten Lösungen, abgesehen von geringfügigen technischen Verunreinigungen kein Chlorid oder Bromid enthält.

#### 4.6.2

Es sind monatliche Kontrollgänge an den Rohrleitungen durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen vorzusehen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu dokumentieren und notwendige Maßnahmen sind zu dokumentieren.

#### 4.6.3

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachkundigen einer Dichtheits- und Zustandsprüfung gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Unter Zustandsprüfung ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

#### 4.6.4

Die Rohrleitungsanlage ist alle 10 Jahre einer Druck-oder Ersatzprüfung durch einen Sachkundigen gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Waddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

#### 4.6.5

Die Rohrleitung ist vor Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung von dem Sachverständigen nach § 23 VAwS zu prüfen.

## 5 Arbeitsschutz

### 5.1

Die Mitarbeiter sind über die Eigenschaften der neu hinzugekommenen Stoffe, deren sichere Handhabung und das Verhalten im Schadensfall zu unterweisen. Die Unterweisungen sind jährlich zu wiederholen

## 6 Brandschutz

### 6.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

### 6.2

Der betriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

### 6.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

### 6.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim mitzuteilen.

### 6.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der BTZ-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

### 6.6

Die vorhandenen Steigleitungen in den Gebäuden XXXXXXXXXX sowie die vorhandenen Sprinkler- und Beschäumungseinrichtungen sind zu erhalten.

Hinweise zu Ziffer 6:

Hinweis 6.1:

Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim ist Gelegenheit zur Begleitung der internen Gefahrenverhütungsschauen zu geben. Die Termine sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim rechtzeitig mitzuteilen.

**7 Abfallrecht**

7.1

Im Produktionsverfahren fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
<b>Ab 70</b> Leere Verpackungen mit Restanhaftungen (Säcke/Big-Bags etc.)	<b>15 01 10*</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>Ab 71</b> Chemikalienbinder	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab 72</b> Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab73</b> Produktions- und Filtrerrückstände	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab3</b> Ammoniakwasser	<b>07 01 01*</b>	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge
<b>Ab75</b> Destillationsrückstand [REDACTED] (hier aus Uvinul 3030-Prozess: A1,A2 und A4)	<b>07 07 08*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>Av72</b> Gemischte Verpackungen ohne schädlich Anhaftungen	<b>15 01 06</b>	gemischte Verpackungen

7.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

**8 Wartung und Instandhaltung**

8.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8.2



Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

**9 Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz**

9.1

Die Fläche unterhalb der Rohrbrücke zwischen ■■■■ und ■■■■ ist entlang der grün markierten Fläche im Lageplan in Kapitel 22 (Darstellung der WHG-Flächen der Gebäude) auf einer Breite von 10 m als relevante Fläche für den AZB entsprechend der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu betrachten.

Die Darstellung der AZB-relevanten Flächen ist maßstäblich in den Lageplan zu übernehmen.

9.2.

Die Plandarstellung im AZB ist dahingehend zu ergänzen, dass aus dem Plan der von dem Antrag betroffene Teilbereich des Gesamtgeländes der BTZ-Anlage erkennbar ist. Außer den VAWS-Flächen in diesem Teilbereich sind das Anlagengrundstück, die allgemeinen Verkehrswege, die betrieblichen Verkehrswege und Übergabeflächen für gefährlich, relevante Stoffe (hier: ■■■■■■■■■■) und ggf. andere Flächen zu kennzeichnen.

9.3

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstücks sind für die im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweils gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Grundwasser- bzw. Bodenschutzdezernaten abzustimmen.

9.4

Die Frist für die in Ziffer 9.3 festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der Uvinul 3030-Produktion.

9.5

Die Inbetriebnahme der Uvinul 3030-Produktion ist erst nach vollständiger Vorlage des AZB und mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) zulässig.

Begründung zu Ziffer 9.5:

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung und Sicherstellung des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalts- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

## **10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## **IV.**

### **Begründung**

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 15. September 2014 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der BTZ-Anlage (Herstellung von Uvinul-3030) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 12.12.2014 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme übergeben. Die Antragstellerin hatte dazu am 07.01.2015 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden über die in der BTZ-Anlage vorhandenen Maßnahmen zur Abluftreinigung, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt. Für den Stoff [REDACTED] wurde in Ziffer III.3 ein Grenzwert festgelegt.

### Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde seitens der Genehmigungsbehörde im Verfahren geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Die abfallrechtlichen Belange werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise der Ziffer III.7 sichergestellt.

### Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

### Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.5 sind dabei einzuhalten.

### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III 6 dieser Genehmigung, der Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

### Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen - unter Einhaltung der in Ziffer III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

### Boden- und Grundwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben sowie für die vorhandene BTZ-Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bis zur Inbetriebnahme der Uvinul 3030-Produktion vorzulegen. Der Ausgangszustandsbericht beschränkt sich dabei auf die Flächen unter den Rohrbrücken, weil die Flächen unterhalb der Rohrbrücken nicht nach den Anforderungen der VAWS errichtet sind.

### Produktionsgebäude [REDACTED], Tanklager [REDACTED]

Das Produktionsgebäude ist entsprechend den technischen Anforderungen der VAWS ausgestaltet und überwacht. Auch wenn bei einer betriebsmöglichen Havarie wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen, können diese mit der vorhandenen Hallenbodenqualität und dem Auffangvolumen wirksam zurückgehalten werden.

Die Tanklager sind entsprechend den technischen Anforderungen der VAWS ausgestaltet und überwacht. Auch wenn bei einer betriebsmöglichen Havarie sämtliche wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen, können diese mit der vorhandenen Hallenbodenqualität und dem Auffangvolumen wirksam zurückgehalten werden. Kommen theoretisch weitere Havarien hinzu, kann von der Auffangwanne des Tanklagers Flüssigkeit in einen zentralen Havarietank ( ) abgeleitet werden

Die ständig besetzte Messwarte mit vollkontinuierlichem 4-Schichtbetrieb sowie regelmäßige Kontrollgänge sorgen für eine intensive Überwachung und für eine zeitnahe Reaktion auf Schadenfälle in dem Gebäude und an den Tanklagern. Eine Durchdringung der VAWS-Flächen durch wassergefährdende Stoffe ist daher nicht zu besorgen.

Betriebsstörungen werden frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr ergriffen.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers in den o.g. Bereichen ist auszuschließen.

#### Fläche unter Rohrbrücken

Die Rohrleitungsanlage, Rohrbrücke zwischen und , darf nach den Anforderungen der VAWS keine oder nur ausblassichere Flansche aufweisen. Dennoch sind Schädigungen mit Produktleckagen nicht auszuschließen. Die Fläche unter der Rohrbrücke ist in Straßenbauweise ausgeführt, eine flüssigkeitsdichte Fläche nach VAWS ist nicht vorhanden.

Aufgrund der stets vorhandenen Reaktionszeit ist ein Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten oberhalb von Tropfmengen möglich. Eine Verunreinigung des Bodens unterhalb der Rohrbrücke ist daher nicht auszuschließen.

Als AZB-relevante Fläche ist unter Berücksichtigung von möglichen Spritzverlusten ein 10 Meter breiter Streifen unter der Rohrbrücke zu berücksichtigen.

#### Zusammenfassung

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

## V.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt**

**Julius-Reiber-Str. 37**

**64293 Darmstadt**

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen